

**Örtliche Bauvorschriften (Satzung)**  
**über die Anbringung und die Verpflichtung zur Hausnumerierung im Bereich**  
**der Gemeinde Saarwellingen**

Auf Grund des § 83 Abs. 1 Nr. 8 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung-LBO) in der Fassung vom 10. November 1988 (Amtsbl. S. 1373), in Verbindung mit § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes-KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1989 (Amtsbl. S. 557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1993 (Amtsbl. S. 422) wird gemäß Beschluß des Gemeinderates von Saarwellingen vom 6. Mai 1993 die folgende Satzung erlassen:

**§1**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Saarwellingen mit allen Ortsteilen.

**§2**

Nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Auf Grund § 83 Abs. 1 Nr. 8 Landesbauordnung wird in dieser Satzung die Anbringung und die Verpflichtung zur Hausnumerierung geregelt.

**§3**

**Verpflichtung zur Hausnumerierung**

(1) Die Gemeinde setzt für jedes Grundstück innerhalb der bebauten Ortslage bzw. innerhalb von Bebauungsplänen eine Grundstücksnummer fest. Mit der Bebauung dieses Grundstückes erhält der Eigentümer auf Antrag auf Grund dieser Grundstücksnummer die gleichbedeutende Hausnummer.

(2) Die Vergabe der Grundstücksnummer/Hausnummer erfolgt nach folgender Systematik:

- In Neubaugebieten in den Ortsteilen Saarwellingen und Reisbach linksseitig - ungerade Hausnummern, rechtsseitig - gerade Hausnummern, im Ortsteil Schwarzenholz nach der überwiegend vorhandenen Numerierung
- Bei der Schließung von größeren Baulücken kann es zur ordnungsgemäßen Zuteilung einer Nummer erforderlich werden, die nachfolgende Grundstücksnumerierung bzw. Hausnumerierung zu ändern.

(3) Grundstücks-/Hausnummernzusätze

Ausnahmsweise sind Hausnummernzusätze zur Überbrückung von Baulücken in begründeten Fällen mit Buchstabenzusätzen zulässig.

(4) Neunumerierung von bestehenden Straßen

Sind im Bereich einer Straße mehrere Baulücken durch die Vergabe von Grundstücksnummern/Hausnummern zu schließen, ist grundsätzlich eine Neunumerierung der gesamten Straße für eine geordnete Durchnumerierung durchzuführen.

(5) Anbringung der Hausnummer und Hausnummerzusätze

Jedes bebaute Grundstück muß straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer versehen sein. Das Hausnummernschild ist in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Die Nummer ist in mindestens 6,5 cm hohen im Grundstrich 1,5 cm starken arabischen Ziffern auszuführen. Die Nummer soll nach Möglichkeit neben der Hauseingangstür in 2 m Höhe über dem Gehweg befestigt werden. Ist die Hausnummer wegen eines Vorgartens von der Straße aus nicht oder nur schlecht zu sehen, ist zusätzlich eine Nummer an der Vorgarteneinfriedung bzw. im Vorgartenbereich anzubringen.

(6) Kosten der Hausnumerierung

Die Kosten für die Beschriftung und Anbringung von Hausnummern sind vom Hauseigentümer zu tragen.

(7) Verpflichtung zur Weitergabe der Daten

Mit der Zuteilung bzw. der Änderung der Hausnummern besteht die Verpflichtung, ab sofort die neue Bezeichnung für das Anwesen zu führen. Die Bewohner des betreffenden Gebäudes sowie Behörden, Verbände, Versicherungen usw. sind von der Festsetzung auf eigene Kosten zu benachrichtigen.

#### **§4**

#### **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrigkeiten gegen diese Satzung können auf Grund des § 85 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM (in Worten: fünfhundert) geahndet werden.

#### **§5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saarwellingen, den 29. Juni 1993

(Geibel)

Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 3 KSVG wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Saarwellingen, den 29. Juni 1993

(Geibel)

Bürgermeister

Gesehen!

Saarlouis, den 24.8.1993 Der Landrat